



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE TRIMMIS

Verfassung der Katholischen Kirchgemeinde Trimmis

An der Kirchgemeindeversammlung vom 16. Dezember 2021 angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

1 Die Katholische Kirchgemeinde Trimmis nachfolgend „Kirchgemeinde“ genannt - besteht im Sinne der Art. 98ff. der Verfassung des Kantons Graubünden und der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden.

2 Der Umfang der Kirchgemeinde wird durch die Grenzen der politischen Gemeinde Trimmis bestimmt.

3 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Art. 2 Aufgabe

1 Die Kirchgemeinde besorgt die materiellen Voraussetzungen für eine zeitgemässe Seelsorge und schützt die Freiheit der seelsorglichen Tätigkeit im öffentlichen Leben.

2 Als öffentlich-rechtliche Körperschaft fördert sie in Übereinstimmung mit dem Seelsorger den Kontakt unter den Gläubigen und die seelsorglichen Bemühungen um die christliche Grundhaltung der Mitglieder und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen.

Art. 3 Zugehörigkeit

1 Die Kirchgemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften römisch-katholischen Einwohner.

2 Die Zugehörigkeit erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Kirchgemeindevorstand.

Art. 4 Stimmrecht

1 Stimm- und Wahlberechtigt sind alle auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaften Mitglieder vom erfüllten 18. Altersjahr an, welche das Schweizerbürgerrecht besitzen oder als Ausländer im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen.

Art. 5 Amtsdauer

1 Die Mitglieder der Organe der Kirchgemeinde werden alle zwei Jahre von der Kirchgemeindeversammlung gewählt mit Amtsantritt am 1. Januar des Folgejahres.

2 Für innerhalb der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder erfolgt an der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung eine Ersatzwahl. Die sie ersetzenden Mitglieder treten in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein.

II. Organisatorische Bestimmungen

Art. 6 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung;
- b) der Kirchgemeindevorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 7 Unvereinbarkeit und Ausstand

1 Dem Kirchgemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission dürfen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft leben, nicht gleichzeitig angehören.

2 Die gleiche Unvereinbarkeit gilt zwischen Kirchgemeindevorstand und Geschäftsprüfungskommission.

3 Angestellte mit einer Anstellung von mehr als 30 % in der Pfarrei oder Kirchgemeinde können weder dem Kirchgemeindevorstand noch der Geschäftsprüfungskommission angehören.

4 Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie selbst oder eine Person, bei der eine Unvereinbarkeit im Sinne von Absatz 1 vorliegt, ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

1. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 8 Begriff

1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde und besteht aus den stimmberechtigten Kirchgemeindevorstandmitgliedern.

Art. 9 Zuständigkeiten

1 Der Kirchgemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Kirchgemeindevorstandespräsidenten und von 3 Mitgliedern des Kirchgemeindevorstandes;
- b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Wahl der Delegierten in das „Corpus Catholicum“ (Katholische Landeskirche Graubünden), und weitere Delegierte soweit erforderlich;
- d) Pfarrwahl auf Grund des Übereinkommens betreffend das Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden vom 4. Sept. 1979 (Nr. 51) zwischen dem Bischof von Chur und der Katholischen Landeskirche Graubünden und der Verordnung über das Verfahren bei Pfarrwahlen (Nr. 52);
- e) Erlass und Änderungen der Kirchgemeindevorstandesverfassung und allgemein verbindlicher Gesetze und Verordnungen;
- f) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets, sowie die jährliche Festlegung des Steuerfusses;
- g) Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind und über die Kompetenzen des Kirchgemeindevorstandes hinausgehen;
- h) Beschlussfassung über andere Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Kirchgemeindevorstand vorbehalten sind oder vom Kirchgemeindevorstand vorgelegt werden. Insbesondere über Führung von Prozessen, Beteiligungen, Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Baurecht, Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, welche über die Kompetenz des Kirchgemeindevorstandes hinausgehen.

Art. 10 Einberufung

1 Die ordentlichen Kirchgemeindevorstandesversammlungen finden in der Regel im Frühjahr und im Spätherbst statt. Das Datum der ordentlichen Kirchgemeindevorstandesversammlungen wird 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben.

2 Anträge zu Verhandlungsgegenständen müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung dem Kirchgemeindevorstand zur Vorbereitung eingereicht werden.

3 Eine ausserordentliche Kirchgemeindevorstandesversammlung wird einberufen, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Kirchgemeindevorstandesmitglieder sie schriftlich verlangen oder wenn der Kirchgemeindevorstand sie als notwendig erachtet. Die Einberufung erfolgt in beiden Fällen mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

4 Bekanntgabe der Einberufung durch Publikation im Bezirksamtsblatt und im Anschlagkasten beim Ausgang zur Kirche. Wenn möglich erfolgt die Publikation auch im Pfarreiblatt und im Stadtamtsblatt.

Art. 11 Beschlussfassung

1 Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig. Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeindepräsidenten geleitet, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Die Versammlung wählt die Stimmenzähler. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von Seiten des Kirchgemeindevorstands oder aus der Mitte der Versammlung die geheime Abstimmung verlangt wird.

2 Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Stimmenden erforderlich, bei Änderungen der Kirchgemeindeverfassung und allgemein verbindlicher Gesetze oder Verordnungen die Zweidrittelsmehrheit.

3 Bei Wahlen wird in der Regel geheim abgestimmt, wenn nicht offene Abstimmung verlangt wird und in Globo bei Gesamtwahlen. Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr, ebenso bei Wahlen in Globo.

4 Bei Stimmgleichheit ist ein Sachgeschäft abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 12 Protokoll

1 Das Protokoll über die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung führt der Aktuar, im Verhinderungsfall bestimmt der Kirchgemeindepräsident eine Vertretung.

2 Das Protokoll ist der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 13 Begriff

1 Der Kirchgemeindevorstand ist Vollzugs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde, sowie Organ der Landeskirche.

Art. 14 Zusammensetzung

1 Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten und drei weiteren Mitgliedern, sowie aus dem amtierenden Pfarrer, der dem Kirchgemeindevorstand von Amtes wegen angehört.

2 Wählbar in den Kirchgemeindevorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Kirchgemeinde vom erfüllten 18. Altersjahr an.

3 Der von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Präsident der Kirchgemeinde ist auch Präsident des Kirchgemeindevorstands. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst.

Die Ressorts sind Aktuariat, Finanzen, Religion, Infrastruktur, im Weiteren ist der Vizepräsident zu bestimmen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn im Verhinderungsfall Tätigkeiten und Geschäfte zwingend erledigt werden müssen.

4 Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden, sooft es die Geschäfte erfordern oder die Mehrheit es verlangt. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr.

Art. 15 Zuständigkeiten

1 Dem Kirchgemeindevorstand obliegen

- a) Die gesamte Geschäftsführung und Verwaltung für die Kirchgemeinde, respektive die Kontrolle über dieselben, insbesondere:
 - Verantwortung für die Führung der Buchhaltung und der Jahresrechnung, sowie die Vorbereitung des Budgets
 - Verwaltung der Steuererträge, der übrigen Erträge und des Vermögens der Kirchgemeinde;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
- c) Entscheide über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, mit folgenden Begrenzungen:
 - Beträge bis zu Fr. 20'000.- für einmalige Ausgaben in Einzelfällen, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 50'000.- pro Jahr
 - Beträge bis zu Fr. 5'000.- für neue, periodisch wiederkehrende Ausgaben in Einzelfällen, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 15'000.- pro Jahr;

- d) Anstellung von Vollzeit- und Teilzeitmitarbeitern der Kirchgemeinde, sowie deren Besoldung oder Entschädigung und die Regelung der arbeitsrechtlichen Belange;
- e) Unterstützung des Seelsorgeteams bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben;
- f) Die Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber Behörden und vor Gericht, insbesondere Beschlussfassung über das Führen von Prozessen inkl. Abschluss von Vergleichen. Dabei gilt die Begrenzung der Ausgabenkompetenz unter lit. c);
- g) Mitwirkung beim Vollzug von landeskirchlichen Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen.

Art. 16 Organisation und Beschlussfassung

1 Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens einem mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse erfolgen durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

3 In Ausnahmefällen kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wobei dieses Vorgehen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder bedarf. Solche Beschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches an einer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 17 Delegieren von Aufgaben

1 Der Kirchgemeindevorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, in welcher die Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind.

2 Der Kirchgemeindevorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, Fachleuten, Ausschüssen oder Kommissionen die Erledigung bestimmter Aufgaben generell in der Geschäftsordnung oder im Einzelfall übertragen. Die Beauftragten erstatten dem Kirchgemeindevorstand über ihre Tätigkeiten regelmässig Bericht.

Art. 18 Vertretung nach aussen, Unterschriftenregelung

1 Der Kirchgemeindevorstand vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.

2 Der Präsident und der Vizepräsident unterzeichnen zusammen oder mit dem Aktuar oder einem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied kollektiv rechtsgültige Dokumente, soweit die Zuständigkeit für deren Unterzeichnung in der Geschäftsordnung nicht anderweitig geregelt ist.

3. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 19 Zusammensetzung und Aufgaben

1 Die Kirchgemeindeversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission.

2 Die Geschäftsprüfungskommission überprüft das gesamte Rechnungswesen und die Geschäftsführung des Kirchgemeindevorstandes und erstattet der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht und Antrag.

3 Sie kann im Einvernehmen mit dem Kirchgemeindevorstand ein Revisionsunternehmen beiziehen, das sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützt.

III. Finanzielles

Art. 20 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 21 Einkünfte

Die Einkünfte der Kirchgemeinde bestehen aus:

- a) Kirchensteuern;
- b) Erträgen aus Vermögen und Liegenschaften der Kirchgemeinde;
- c) Beiträgen der Landeskirche;
- d) Weiteren Erträgen wie Schenkungen und Vermächtnissen aller Art.

Art. 22 Verwendung der Einkünfte

Die Einkünfte der Kirchgemeinde werden für die Seelsorge und der damit zusammenhängenden Auslagen sowie für weitere Aufgaben der Kirchgemeinde und der Pfarrei verwendet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung bzw. des Kirchgemeindevorstandes kann im Sinne der Art. 25 ff der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden an die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche rekuriert werden. Die Rekursschrift ist innert 20 Tagen seit Erhalt des angefochtenen Erlasses, der Verfügung oder des Entscheides im Doppel und unter Beigabe der Beweisurkunden bei der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche einzureichen.

Art. 24 Revision

Diese Verfassung kann jederzeit von der Kirchgemeindeversammlung ganz oder teilweise revidiert werden. Dabei ist in allen Fällen die Genehmigung der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden einzuholen.

Art. 25 In-Kraft-Treten

1 Vorstehende Verfassung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden per 1. Januar 2022 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Verfassungen und weitere allenfalls widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

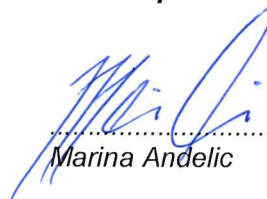
Katholische Kirchgemeinde Trimmis/Says

Datum, ... 06.01.2022

Der Präsident

Die Vizepräsidentin


.....
Helmut Bauschatz


.....
Marina Andelic

**Genehmigt durch die
Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden**

Chur, 06. September 2021

Der Präsident

Der Aktuar


.....
Thomas M. Bergamin


.....
Beat Sax

